

KUNDENINFORMATION NACH VVG

FAHRZEUGVERSICHERUNG

1 Allgemeines

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

2 Wer ist der Versicherer?

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, nachfolgend Gesellschaft genannt. Sie ist Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

3 Wann beginnt der Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Offerte / dem Antrag bzw. in der Police festgelegten Tag.

4 Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

5 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police oder deren Beiblätter (Fahrzeugliste) und aus den Vertragsbedingungen.

Versichert werden können Motorfahrzeuge und Anhänger.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Risiken und Leistungen:

5.1 Haftpflichtversicherung

- Versichert sind gesetzliche Ersatzansprüche Dritter, die durch die Benützung des Fahrzeugs zu Schaden gekommen sind; unberechtigte Forderungen werden abgewehrt;
- Nicht versichert sind Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung an den Geschädigten erfolgt nach den gesetzlichen Richtlinien.

5.2 Teilkasko

- Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch äussere Einwirkungen (z.B. Hagel, Diebstahl, Glasbruch, Sturm);
- Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch eine Kollision verursachen sowie Betriebsschäden;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt je nach gewählter Variante zum Zeitwert, Zeitwertzusatz, Kaufpreis oder Buchwert.

5.3 Kollision

- Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die Sie durch eine Kollision verursachen;
- Nicht versichert sind Betriebsschäden;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt je nach gewählter Variante zum Zeitwert, Zeitwertzusatz, Kaufpreis oder Buchwert.

5.4 Unfall

- Versichert sind Fahrzeuginsassen, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeugs einen Personenschaden erleiden;
- Nicht versichert sind Personenschäden, die nicht auf ein Ereignis im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeugs zurückzuführen sind;

- Bei den Heilungskosten handelt es sich um eine Schadenversicherung; bei Todesfall, Invalidität und Taggeld handelt es sich um eine Summenversicherung.

5.5 Assistance

- Leistet finanzielle und organisatorische Hilfe, wenn das Fahrzeug infolge Panne oder Unfall fahruntüchtig wird;
- Nicht versichert sind Fahrzeugreparaturen und -ersatzteile;
- Es handelt sich um eine Assistance-Dienstleistung.

5.6 Auslandschaden

- Übernimmt anstelle des ausländischen Versicherers die Schadenregulierung, wenn Sie mit dem Fahrzeug im Ausland nach einem Verkehrsunfall, verursacht durch ein ausländisches Fahrzeug, einen Schaden erleiden;
- Keine Leistung wird erbracht, wenn der Schadenverursacher nicht bekannt ist;
- Es handelt sich um eine Schadenversicherung;
- Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

Definition Schadenversicherung: Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Definition Summenversicherung: Die Entschädigung erfolgt gemäss der vertraglich vereinbarten Summe unabhängig der effektiven Schadenhöhe.

6 Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind in der Offerte / im Antrag bzw. in der Police oder deren Beiblätter enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufs in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Dabei können folgende Prämienanpassungen stattfinden:

- Sofern kein Schadenfall eingetreten ist und die Haftpflicht bzw. Kollision 6 Monate in Kraft war, wird die nächsttiefere Stufe angewendet;
- Sofern ein Haftpflicht und/oder Kollisionsereignis eingetreten ist, wird die bisherige Prämienstufe pro Ereignis um 4 Stufen erhöht.

Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien oder Ratenzuschläge erhöhen).

7 Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

8 Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen. Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil.

Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass die vereinbarte Prämienhöhe erreicht wird, sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

9 Wann muss ein Schadenfall gemeldet werden?

Ist ein Schadenfall eingetreten, hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

10 Wann endet der Vertrag?

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- Bei Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauffolgenden Vertragsjahres.
Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der Gesellschaft eintreffen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem in Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
Frist: Ohne Frist; die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- Wenn die Gesellschaft die Prämien ändert.
Frist: Spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- Wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt haben sollte.
Frist: Spätestens 4 Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- Nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres sowie jedes darauf folgenden Vertragsjahres. Frist: Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei dem Versicherungsnehmer eintreffen.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens. Frist: Spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.

Diese Auflistung enthält die wesentlichen Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen bzw. aus dem VVG.

11 Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

12 An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:
Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

13 Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.

